

5. Obliegenheiten im Schadensfall

- a) Für angemessene Abwendung und Minderung des Schadens ist zu sorgen.
- b) Unverzügliche Meldung an den Vereinsleiter oder den Vorstand.
- c) Innerhalb von 3 Tagen Anzeige unter Vorlage einer Schadensaufstellung bei der Polizei.
- d) Schäden ab **250 €** sind unverzüglich der Gesellschaft direkt zu melden.
- e) Schadensanzeigen sind vom Verein anzufordern, deutlich und vollständig auszufüllen und über den Verein weiterzuleiten.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung erfolgt jeweils unter Mitwirkung des Vertrauensmannes von Verein und Verband. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt an das Mitglied.

6. Besondere Vereinbarungen

- a) Versichert ist, wer sich in die Liste beim Verein eingetragen und den Jahresbeitrag entrichtet hat.
- b) Der Gemeinschaftsvertrag erlischt am 31.12. eines jeden Jahres, und bedarf keiner besonderen Kündigung. **Er tritt am 01.01. eines neuen Jahres in Kraft.**
- c) Die Zusatzversicherung kann nur abgeschlossen werden, wenn Versicherungsschutz durch den Gemeinschaftsvertrag besteht. Sie wird vom Kleingärtnerverband zur Vermeidung einer Unterversicherung empfohlen.

7. Versicherte Gefahren und Schäden

Vandalismus

Der Versicherer leistet Entschädigung auch, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß §1 Nr. 2a, 2e oder 2f AERB in den Versicherungsort eingedrungen war.

**Bezirksverband Hildesheimer der
KleingärtnerGartenfreunde e.V.**
Triftstraße 20
31137 Hildesheim

01.01. 20032009

Merkblatt

über einen Rahmenvertrag der Kleingärtner
zur Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Raub- und Glasversicherung

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichsten Versicherungsbedingungen unter Hinzufügung einiger Erläuterungen und Hinweise, aus dem mit der

**„Schweizer National“
Versicherungs-Aktiengesellschaft
in Deutschland**

abgeschlossenen Gemeinschaftsvertrag, unterrichten.

Durch den Gruppenversicherungsvertrag wird den Mitgliedern

Versicherungsschutz gegen: **Feuer-,
Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-,
Beraubungs- und
Glasbruch-Schäden**

gewährt.

Die Jahresprämie beträgt incl. Versicherungssteuer **2830,00 €.**

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die:

- Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Bedingungen (AFB 87/Eurofassung)
- Allgemeinen Bedingungen für die Versicherungen gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87/Eurofassung)
- Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGLB 94)

1. Versicherte Sachen

1.1. Der Feuerversicherungsschutz erstreckt sich zum Neuwert auf:

- a) alle Baulichkeiten des Kleingartens, die sich auf dem Kleingartengrundstück befinden
- b) den Inhalt der vorstehend erwähnten Baulichkeiten, sofern sie bei einem Brand beschädigt oder vernichtet wurden
- c) die innere und äußere Umzäunung eines Kleingartens
- d) Ernten, Bäume und Sträucher, sowie Gartenkulturen.

1.2. Der Einbruchdiebstahl-Versicherungsschutz zum Neuwert bezieht sich auf:

- a) den Inhalt der Baulichkeiten (Laube, Schuppen, Gerätehäuser),
- b) Schäden durch die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen, Baulichkeiten, Umzäunungen und Gartenkulturen (Vandalismusschäden), soweit sie die Folgen eines Einbruchdiebstahls sind. Diebstahl von Bäumen und Sträuchern, die Eigentum des Mitgliedes sind, sind eingeschlossen, sofern der Diebstahl aus umzäunten Gärten oder umzäunten Kolonien durch Herausreißen oder Ausgraben aus dem Boden erfolgt.

1.3.

- a) Zum Inhalt der Baulichkeiten zählen die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten erforderlichen Lebensmittel, sowie die zur behelfsmäßigen Übernachtung dienenden Sachen. Hierzu gehören nicht die von der Wohnung vorübergehend in das Gartenhaus verbrachten Hausratsgegenstände.
- c) Kleidung, sofern sie zur Bewirtschaftung des Kleingartens dient.

2. Einschlüsse/Entschädigungsgrenzen

2.1. In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

- a) Schäden an Kleidung pro Versicherungsfall bis max. **250 €.**
- b) Schäden an Radios und Fernsehgeräten in der Zeit vom 01.03. bis 01.11. jeden Jahres bis max. **250 €**
- c) Handwagen und ähnliche Transportmittel bis max. **40 €**

2.2. In der Feuerversicherung

- a) Schäden an der Umzäunung zusätzlich bis max. **250 €**

2.3. In der Einbruchdiebstahlversicherung

- a) Handpumpen und Wasseruhren einschließlich Motor- und Elektropumpen außerhalb des Gartenhauses, wenn diese an einem Eisen oder Holzpfahl verankert sind bis max. **250 €**

3. Nicht versichert sind:

- a) Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto- und optische Apparate sowie Pelze und echte Teppiche, Geräte der Unterhaltungselektronik, Tonträger, Sat - Anlagen, Handys, Funkgeräte, Walkman und Musikinstrumente sowie deren Zubehör.
- b) Fahrräder, Sportgeräte, Zelte, Angelgeräte, Boote und deren Zubehör.
- c) Schäden an der Gewächshausverglasung sind ebenfalls nicht versichert.
- d) Haus- und andere Tiere (Ausnahme: Schlachtwert 30.- €)
- e) Gewächshausverglasung

4. Versicherungssummen

- a) **Gebäude:** Baulichkeiten gegen Feuerschäden Neuwert **5.000 €**
- b) **Inhalt:** gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus Neuwert **1.000 €**
- c) **Gebäudebeschädigungen:** anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs auf „Erstes Risiko“ bis **400 €**
- d) **Aufräumungskosten** nach einem versicherten Schadenereignis auf „Erstes Risiko“ bis **250 500 €**
- e) **Glasversicherung:** Gebäudeverglasung der Gartenlaube bis zu 3 m² ohne Sonderverglasung **500 €**
- f) **Raubschäden** auf „Erstes Risiko“ : für den Schatzmeister des Verbandes, des Vereins oder dessen beauftragte Personen sind versichert bis **2.500 €**